

Mit der Leitung des ›Unternehmens Salam‹, also der Koordination der wirtschaftlichen und humanitären Unterstützung für das Volk von Afghanistan, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen Prinz Sadruddin Aga Khan betraut. Dieser, am 17. Januar 1933 in Paris geboren, war von 1965 bis 1977 Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), zuvor (1962 bis 1965) Stellvertreter des Flüchtlingskommissars. 1979 wurde ihm in Berlin die Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (vgl. VN 1/1980 S.19ff.) verliehen. – Siehe auch den Aufsatz von Prinz Sadruddin Aga Khan, Internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet, VN 3/1966 S.77ff.

chenden Staatenstellungnahmen und einer rechtsvergleichenden Untersuchung zu der Problematik der Generalversammlung zu übermitteln, damit diese sich mit den bisherigen Arbeitsergebnissen auf ihrer 44. Tagung befaße. Die Initiative der Bundesrepublik Deutschland scheint damit ihrem Erfolg ein gutes Stück nähergekommen zu sein.

Auch das Problem des unfreiwilligen Verschwindens von Personen wurde von dem Gremium untersucht, dem zu dieser Frage ein Bericht einer Arbeitsgruppe vorlag. Deren Arbeit, so mußte die Menschenrechtskommission feststellen, wurde dadurch erschwert, daß einige Staaten, denen derartige Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, eine Stellungnahme nicht für erforderlich erachteten.

Auch beim Vorgehen gegen summarische und willkürliche Hinrichtungen sollen Regierungen, internationale sowie nichtstaatliche Organisationen die Bemühungen der Vereinten Nationen stärker unterstützen. Insbesondere soll baldmöglichst ein internationales Instrument ausgearbeitet werden, das Staaten zur umfassenden Aufklärung aller Todesfälle unter ungeklärten oder verdächtigen Umständen verpflichtet. Die Untersuchungen des Sonderberichter-

statters zu diesem Themenkomplex werden fortgesetzt.

VII. Angenommen wurde nunmehr der Entwurf der *Konvention der Rechte des Kindes*, der voraussichtlich im Herbst – 30 Jahre nach der einstimmigen Annahme der ›Erklärung der Rechte des Kindes‹ (Text: VN 3/1979 S.79f.) – von der Generalversammlung verabschiedet werden wird. Sie behandelt unter anderem Fragen der Adoption, des elterlichen Erziehungsrechts sowie des Schutzes von Kindern im Kriege. Eine Bezugnahme auf die Rechte Ungeborener in der Präambel (unter Übernahme einer Formulierung aus der Präambel der Erklärung von 1959) setzten die Vertreter Bonns durch; dies sei, so der Leiter der Delegation, das erste Mal, daß das Recht des Ungeborenen auf Leben in einer internationalen Konvention anerkannt werde. Viele Delegationen bedauerten allerdings ausdrücklich, daß nicht in allen Punkten ein Konsens erreicht werden konnte, doch – soweit herrschte Einigkeit – sei der internationale Schutz der Kinder mit dem Entwurf einen großen Schritt vorangekommen.

Martina Palm-Risse □

Wirtschafts- und Sozialpakt: 3. Tagung des Expertenausschusses – Paradiesische Zustände in den Niederlanden? (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1988 S.93f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Neun der insgesamt 92 Mitgliedstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berichteten dem unter dem Pakt gebildeten 18köpfigen Sachverständigenausschuß – dem *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (CESCR) – auf dessen vom 6. bis 24. Februar in Genf abgehaltenen Tagung über ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der in diesem Vertragswerk niedergelegten Rechte. Darüber hinaus befaßte sich das Gremium mit Verbesserungsvorschlägen für seine Arbeitsweise, erörterte das ›Recht auf Nahrung‹ und regte an, daß die UN-Informationszentren in Staaten, deren Berichte im CESCR behandelt wurden, für die Verbreitung der Berichte und der diesbezüglichen Verhandlungen des Ausschusses sorgen sollten.

Mit der Umsetzung wirtschaftlicher Rechte befaßte sich der *kanadische* Zweitbericht. Nicht nur die Bundesbehörden, sondern in weiten Bereichen ebenso die einzelnen Provinzen sind für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verantwortlich. Von großer Bedeutung ist die ›Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten‹, die seit 1985 in Kraft ist und seitdem zu zahlreichen Gesetzesänderungen und -anpassungen geführt hat. Neue Entwicklungen, so der Vertreter Kanadas, habe es im Arbeitsrecht etwa im Hinblick

auf die Gleichbehandlung von Frauen bei der Einstellung und Entlohnung gegeben; auch seien die Sicherheitsbestimmungen und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbessert worden. In allen Regionen sei die Zahl der Arbeitslosen merklich zurückgegangen.

Die Gesetzgebung und nationale Politik in den Bereichen der Sozialleistungen, des Gesundheits-, Erziehungs- und Wohnungswezens sowie der Kultur schilderte der Bericht *Rwandas*, der sich schwerpunktmäßig mit den Artikeln 6–9 und 13–15 des Paktes befaßte. Der dritte Fünfjahresplan (1982–1986) für die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ziele im wesentlichen auf eine Selbstversorgung bei der Ernährung, auf eine Erweiterung des Arbeitsplatzangebots bei gleichzeitiger Erhöhung der Löhne, auf Hebung des Gesundheitszustands sowie die Entwicklung kulturellen Lebens und die Schaffung von Freizeiteinrichtungen ab. Gewerkschaftliche Rechte, insbesondere das Streikrecht, sind nach Ansicht des Ausschusses noch nicht ausreichend verwirklicht, und auch im Erziehungsbereich liege noch einiges im argen.

Mit der Umsetzung sozialer Rechte befaßte sich der *tunesische* Report. Ende 1987 habe in Tunesien eine neue Ära der Menschenrechte begonnen, erklärte der Vertreter dieses Landes. Die neue Regierung habe Frieden und Freiheit wiederhergestellt, der Ausnahmezustand sei aufgehoben und alle politischen Gefangenen seien entlassen worden. Nun gelte es vor allem, den allgemeinen Lebensstandard anzuheben. Eine verantwortliche, freiwillige Familienplanung werde von der Regierung propagiert, um der Bevölkerungsexplosion Einhalt zu gebieten. Den Vorschriften des Paktes folgend seien besondere Schutzmaßnahmen für alte, behinderte und hilfsbedürftige Personen getroffen worden.

Der *polnische* Delegierte äußerte sich anerkennend über das Angebot des Ausschusses, den Vertragsparteien bei der Umsetzung der Rechte behilflich zu sein. Aus dem Zweitbericht dieses Landes zu den Art. 10–12 wurden dessen wirtschaftliche Schwierigkeiten deutlich, allen voran die steigende Inflation, die zu einer Umgestaltung des Sozialleistungssystems zwingt. Probleme bringe auch der starke Geburtenanstieg mit sich.

Kamerun betonte in seinem Erstbericht zu den Art. 10–12 die erfolgreichen Bemühungen, die verschiedenen ethnischen Gruppen zu einen. Durch ihre Existenz werde die Umsetzung der Paktgarantien allerdings nicht behindert oder erschwert. Auf den Familienschutz angesprochen, erklärte der Vertreter dieses Landes, in Kamerun seien drei Formen der Eheschließung bekannt: Neben der zivilen und kirchlichen Eheschließung wird auch die Heirat nach Regeln des überlieferten Gewohnheitsrechts staatlicherseits anerkannt. Wie viele andere Staaten kennt auch Kamerun das Problem der Landflucht, dem durch die Errichtung weiterführender Schulen auch in ländlichen Gegenden und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Bildung von Genos-

senschaften entgegengewirkt werden soll. Die Schwierigkeiten des Landes, unter anderem die – verbesserungsbedürftige – medizinische Versorgung der Bevölkerung und die schlechte Ernährungssituation, riefen die Besorgnis der Ausschußmitglieder hervor.

Mit einer Zusammenfassung der neuesten Entwicklungen in Großbritannien wurde dem Ausschuß der Bericht dieses Landes über seine Fortschritte bei der Garantie sozialer Rechte präsentiert. Zum ersten Mal seit 40 Jahren sei der Bereich der Sozialleistungen neu geregelt und den veränderten Erfordernissen der Gegenwart angepaßt worden. Ausführlich berichtete der britische Delegierte auch über die Maßnahmen seiner Regierung zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS. An erster Stelle steht auch in Großbritannien die Information der Öffentlichkeit mittels der Massenmedien. Die öffentlichen Mittel etwa für Maßnahmen wie Telefonberatung, besondere Betreuung und Unterstützung der HIV-Infizierten sollen im kommenden Jahr verdoppelt werden. Die Ausschußmitglieder dankten für den Bericht, vermißten aber Informationen über die Lage in den abhängigen Gebieten und äußerten den Eindruck, an manchen Stellen sei der Bericht recht ausweichend und gehe nicht genügend auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Paktrechte ein.

Der französische Delegierte belegte das besondere Interesse seines Landes an den Menschenrechten mit dem Hinweis auf die Menschenrechtserklärung der französischen Revolution, deren 200. Jahrestag derzeit gefeiert werde. Doch dürfe man sich nicht mit dem Erreichten zufriedengeben, sondern müsse sich stets um eine Anpassung des Menschenrechtsstandards an die wechselnden Gegebenheiten und Bedürfnisse der Zeit bemühen.

Das Königreich der Niederlande berichtete über alle drei Gruppen von Rechten. Sein Vertreter wies eingangs darauf hin, sein Land sei völkerrechtlich zwar eine souveräne Einheit, doch setze es sich aus drei Untergliederungen mit innerer Autonomie zusammen: den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und – seit 1986 – der Insel Aruba. Die meisten Paktrechte, so ergab der Bericht, sind nunmehr auch in der niederländischen Verfassung von 1983 verankert. Die Paktgarantien als solche werden von den nationalen Gerichten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn sie auch keine unmittelbar einklagbaren Rechte darstellen. Nach der Schilderung der Bemühungen im Bereich der Sozialleistungen und der Arbeitswelt, in der Familienpolitik und auf dem Erziehungssektor meinten einige Ausschußmitglieder Anzeichen dafür zu erkennen, daß die Niederlande auf dem besten Wege zu einem sozialen Paradies seien.

Anders das Bild in Trinidad und Tobago. Der Karibikstaat ist seit Anfang der achtziger Jahre mit ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert, um rund ein Drittel ist das Bruttosozialprodukt gesunken, und die Arbeitslosigkeit ist rapide an-

gestiegen. Sinkende Ölpreise haben deutlich dazu beigetragen, da Öl das Hauptausfuhrgut dieses Landes ist. Die geringe Größe des Landes setzt wirtschaftlichen Aktivitäten darüber hinaus ohnehin Grenzen, so daß große Hoffnungen auf die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Staatengemeinschaft gesetzt werden.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

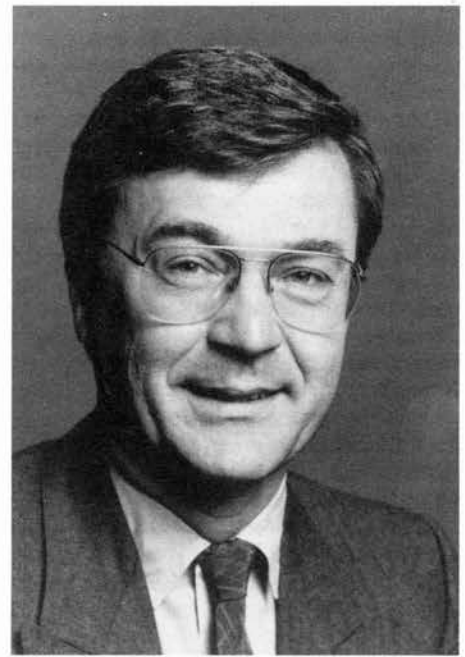
Völkerrechtskommission: Kontinuierliche Fortführung der bisherigen Vorhaben (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1987 S.211f. fort. Vgl. auch Christian Tomuschat, Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, VN 6/1988 S.180ff.)

Zu ihrer 40. Tagung trat die 34 Experten aus allen Weltregionen umfassende Völkerrechtskommission (Zusammensetzung: VN 5/1988 S.172) vom 9. Mai bis zum 29. Juli 1988 in Genf zusammen. Gegenstand war die Fortführung der Projekte, die die Kommission zum Zweck der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts bearbeitet. Sie widmete sich vor allem zwei Vorhaben.

Bei den Erörterungen des Rechts der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe ging es hauptsächlich um Fragen des Informationsaustauschs und des Umweltschutzes. Nach den Vorstellungen des Sonderberichterstatters Stephen C. McCaffrey aus den USA sollen Anrainerstaaten eines internationalen Gewässersystems regelmäßig physikalische Daten etwa hydrologischer, meteorologischer und hydrogeologischer Art austauschen und sich im Fall eines die Umwelt gefährdenden Notfalls umgehend unterrichten. Ausführlich wurde sein Vorschlag diskutiert, eine Obliegenheit der Staaten vorzusehen, Umweltverschmutzungen des Gewässersystems zu unterlassen beziehungsweise zu verbieten. Seine diesbezüglichen Artikelentwürfe wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen, bereits von dem Ausschuß behandelte Artikel wurden angenommen.

Das wohl schwierigste Projekt der Kommission ist der Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit. Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Beratungen stand die Bestimmung der Handlungen, die Verbrechen gegen den Frieden darstellen. Der senegalesische Sonderberichterstatter Doudou Thiam orientierte seinen Vorschlag an der Definition der Aggression, die in der Resolution 3314(XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 (Text: VN 4/1975 S.120) enthalten ist. In erster Lesung angenommen wurden sechs weitere Artikel eines künftigen Kodex. Danach soll ein Staat verpflichtet sein, einen Beschuldigten entwe-



Seit Ende April ist Dr. Herbert Honsowitz aus der Bundesrepublik Deutschland Direktor des Informationsdienstes der Vereinten Nationen in Wien; das dortige Informationszentrum ist für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Ungarn zuständig. Honsowitz, der seinem Landsmann Wolfgang Rudolph nachfolgte, war zuvor stellvertretender Leiter des Referats Grundsatzfragen der Vereinten Nationen im Auswärtigen Amt in Bonn. Der 45jährige Geisteswissenschaftler – er wurde am 7. Juli 1944 in Marienbad im Sudetenland geboren – ist mit der Weltorganisation schon länger vertraut: Von Mitte 1983 bis Mitte 1986 gehörte er als Botschaftsrat der Ständigen Vertretung Bonn bei den Vereinten Nationen in New York an. Den Lesern dieser Zeitschrift ist er als Autor bekannt, zuletzt mit dem Beitrag „Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage“ in VN 1/1989 S.6ff.

der abzuurteilen oder auszuliefern (Artikel 4); eine mehrfache Bestrafung derselben Tat soll unterbleiben (Art. 7); niemand soll für ein Verbrechen nach dem Kodex bestraft werden, das vor dessen Inkrafttreten begangen worden ist (Art. 8); ein Vorgesetzter soll für die Taten seiner Untergebenen strafrechtlich verantwortlich sein, wenn er sie kannte oder hätte kennen müssen und sich nicht um ihre Verhinderung bemühte (Art. 10); die amtliche Eigenschaft soll nicht von der Verantwortlichkeit befreien (Art. 11); schließlich wird der Tatbestand der Aggression definiert (Art. 12).

Auf die schwierige Gratwanderung zwischen staatlicher Souveränität und internationaler Interdependenz begibt sich der Entwurf einer staatlichen Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten. Ein Staat ist frei, innerhalb seines Staatsgebiets Tätigkeiten durchzuführen oder zu erlauben, die ihm angemessen erscheinen. Wenn diese jedoch ein Risiko für andere Staaten beinhalten, soll diese Freiheit durch den Schutz der Interessen anderer Staaten beschränkt sein. Die ersten zehn Artikelvor-